

## Verkaufsbedingungen aus dem Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2025 für den Verkauf der Parzelle Nr. 1 Z7, katastriert Gemarkung 5, Flur L, gelegen in St. Vith in zwei Losen

Die vorgenannte Parzelle wird in zwei Losen auf dem Wege des Submissionsverfahrens zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen.

Die Submissionsangebote müssen bis vor der offiziellen Eröffnung der Angebote bei der Stadtverwaltung in St. Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Die Submissionseröffnung findet am 27.05.2025 um 11:30 Uhr im Schöffensaal im Rathaus statt.

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift "Submission für Los 1 aus der Parzelle Nr. 1 Z7" oder "Submission für Los 2 aus der Parzelle Nr. 1 Z7" zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeindegremiums.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen, unter Vorbehalt der Ausübung des Vorkaufsrechtes in Anwendung der Artikel 47 und folgende des Gesetzes über den Landpachtvertrag sowie des Vorzugsrechtes in Anwendung des Artikels D.358/1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft.

Falls der Submittent, der eine natürliche oder juristische Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt St. Vith. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Stadt von Anfang an das Vorkaufsrecht auf Parzelle und möglicher Immobilie.

Falls das Gelände bebaut oder als Lagerplatz benutzt werden sollte, wird der Bauherr verpflichtet im Rahmen der Baugenehmigung einen mindestens 3 Meter hohen Erdwall entlang der Grenzen zum öffentlichen Eigentum zu beantragen und nach Baugenehmigung zu errichten.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.